

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

10.3.1933 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

23. Jahrgang.

Karlsruhe, den 10. März 1933.

Nr. 4

Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 13017 über die Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften.

1. Die Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften (Band XI der Sammlung der Dienstvorschriften der badischen Justizverwaltung) werden in dritter Auflage neu herausgegeben; sie treten am 1. April 1933 in Kraft. Den Justizbehörden wird die für den Dienstgebrauch erforderliche Zahl von Stüden zugehen.

2. Den Justizklassen wird der erste Bedarf an folgenden neuen Vordrucken übersandt werden: zum Kostenmarkeneinkaufsbuch und zum Kostenmarkenauslieferungsbuch (ZKB. § 62), zum Einzahlungsbuch und zum Auszahlungsbuch (ZKB. § 69), zur Kostenmarkenverkaufsliste (ZKB. § 70), zum Verwahrungsbuch und Vorfußbuch (ZKB. § 90), zu Hinterlegungsscheinen und Entwürfen dazu (Hinterlegungsbestimmungen §§ 18 bis 20) und zum Einzahlungs- und Auszahlungsbuch für Hinterlegungen (Hinterlegungsbestimmungen § 45).

Die vorhandenen Bestände, mit Ausnahme der Hinterlegungsscheinhefte, sind tunlichst nach entsprechender handschriftlicher Änderung aufzubrauchen.

Die am 31. März 1933 im Gebrauch befindlichen Hinterlegungsscheinhefte sind mit den Büchern und Listen der Justizklasse für das Rechnungsjahr 1932 dem Rechnungshof vorzulegen (Hinterlegungsbestimmungen § 50). Die noch nicht angegriffenen Hefte sind Anfangs April 1933 an die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums einzusenden; in dem Begleitschreiben sind die Nummern der Hefte, die zurückgegeben werden, und die Nummer des letzten an den Rechnungshof abgelieferten Hefes anzugeben.

Da das Abgangsverzeichnis künftig nicht mehr für das Rechnungsjahr, sondern für das Rechnungsvierteljahr zu führen ist, sind in den vorhandenen Vordrucken in Spalte 1 die Worte „Durch das Rechnungsjahr“ zu streichen, außerdem ist auf dem Titel jeweils auch das Rechnungsvierteljahr anzugeben.

3. Nach § 62 Absatz 5 der neuen Justizklassenvorschriften sind künftig nicht nur die Empfangsbefcheinigungen der Kostenbeamten über die Kostenmarkenvorschüsse, sondern auch die Empfangsbefcheinigungen der Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstellen über die ständigen Kostenmarkenvorräte und der Grundbuchhilfsbeamten über ihre Kostenmarkenbestände im Kassenschrank der Justizklasse aufzubewahren. Damit nicht die bisherigen Empfangsbefcheinigungen aus den früheren Rechnungen der Justizklassen im Archiv des

34
35

Rechnungshofs herausgesucht und den Justizklassen überandt werden müssen, haben die Justizklassen die Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstellen und die zur Annahme von Zahlungen an Grundbuchkosten gegen Entwertung von Kostenmarken ermächtigten Grundbuchhilfsbeamten zu ersuchen, der Justizklasse eine Bestätigung darüber zu erteilen, wie hoch am 1. April 1933 der ständige Kostenmarkenvorrat der Kostenmarkenverkaufsstelle oder der Kostenmarkenbestand des Grundbuchhilfsbeamten war. Diese Bestätigungen haben die Justizklassen anstelle der bisher erteilten Empfangsbescheinigungen nach § 62 Absatz 5 der Justizklassenvorschriften im Kassenschrank zu verwahren.

4. Nach Nr. 29 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707 über die Versicherung der im Justizdienst Beschäftigten (Anhang I der neuen Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften) beschafft, klebt und entwertet künftig die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung

- a) für die Versicherten, deren Bezüge die Landeshauptkasse oder die Kasse einer Landesstraf- oder einer Fürsorgeerziehungsanstalt zahlt, die Kasse, die die Bezüge zahlt,
- b) für die Versicherten, die aufgrund eines mittelbaren Arbeitsverhältnisses zum Staat versicherungspflichtig sind, die Kasse (Landeshauptkasse, Anstaltskasse), die die Bezüge des Beamten oder Angestellten zahlt, dem der Versicherte bei der Erledigung der Dienstgeschäfte mithilft.

Für diese Versicherten (es handelt sich in der Hauptsache um Angestellte im Wachtmeisterdienst und um Ehefrauen oder Angehörige von Gefängnisaufsichtsbeamten, die als mittelbar Beschäftigte des Staates bei der Bereitung der Gefangenenkost und Abwartung der weiblichen Gefangenen mithelfen) stellt der Amtskostenrechner, der bisher die Beitragsmarken geklebt hat, ein Verzeichnis auf, das die laufende Nummer, den Namen des Versicherten und die Art seiner Beschäftigung angibt. Nachdem der Amtskostenrechner die Beitragsmarke für die am 26. März 1933 ablaufende Lohnwoche geklebt hat, übersendet er das Verzeichnis mit den Quittungskarten der künftig zuständigen Kasse (Landeshauptkasse, Anstaltskasse).

5. Für die als Aufseher oder Werkführer an Straf- oder Fürsorgeerziehungsanstalten verwendeten Angestellten, für die bisher Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet worden sind, sind vom 1. April 1933 an Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Für die Lohnwoche vom 27. März bis 2. April 1933 ist noch eine Beitragsmarke zur Invalidenversicherung zu kleben, die dem Arbeitsverdienst für die fünf Tage vom 27. bis 31. März 1933 entspricht.

Karlsruhe, den 1. März 1933.

Allg. Reg. IX 3.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Erlass vom 1. März 1933 Nr. 13018 über die Versicherung der im Justizdienst Beschäftigten.

Der Erlass vom 7. Juni 1926 Nr. 47810 über die Versicherung der im Justizdienst beschäftigten Personen (Anhang I zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvor-

schriften von 1926) in der Fassung der Erlasse vom 28. Januar 1928 Nr. 1538 (ZMBL. 14) und vom 21. Mai 1929 Nr. 34827 (ZMBL. 63) ist in neuer Fassung als Erlaß über die Versicherung der im Justizdienst Beschäftigten in der dritten Auflage der Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften Seite 235 veröffentlicht.

Mit dieser Neufassung sind ferner gegenstandslos geworden:

1. die Erlasse vom 6. November 1929 Nr. 75271, vom 28. August 1930 Nr. 55219, vom 19. September 1930 Nr. 59854, vom 25. März 1931 Nr. 17171 und vom 27. Mai 1931 Nr. 31872 über die Versicherung der im Justizdienst beschäftigten Personen;
2. die Erlasse vom 7. Juni 1930 Nr. 39744, vom 30. September 1930 Nr. 59909 und vom 31. Dezember 1931 Nr. 72501 über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der badischen Staatsverwaltung;
3. der Aufschrißerlaß vom 5. Januar 1932 Nr. 73163 über die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht.

Karlsruhe, den 1. März 1933.

Allg. Reg. XX 4.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 13019 über die Behandlung von herrenlosen Überführungsstücken und Fundsachen.

Der Erlaß vom 4. April 1922 Nr. 26974 über die Behandlung von herrenlosen Überführungsstücken und Fundsachen (ZMBL. 42) ist in neuer Fassung in der dritten Auflage der Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften Seite 264 veröffentlicht.

Karlsruhe, den 1. März 1933.

Allg. Reg. XVII 19.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 13020 über Einzahlungen und Auszahlungen in ausländischer Währung.

Der Erlaß vom 13. Juli 1925 Nr. 51281 über die Einnahmen und Ausgaben in ausländischer Währung (ZMBL. 91) ist als Erlaß über Einzahlungen und Auszahlungen in ausländischer Währung in der dritten Auflage der Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften Seite 265 veröffentlicht.

Karlsruhe, den 1. März 1933.

Allg. Reg. IX 4.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 13021 über die Erstattung von polizeilichen Kosten im Verkehr zwischen Bayern, Württemberg, Hessen und Baden.

Die Erlasse vom 19. Oktober 1923 Nr. 111583 und vom 8. April 1924 Nr. 28340 über die Erstattung von Rechtshilfekosten (ZMBL. 1923 S. 160 und 1924 S. 66) sind als

34
35

Erlaß über die Erstattung von polizeilichen Kosten im Verkehr zwischen Bayern, Württemberg, Hessen und Baden in der dritten Auflage der Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften Seite 286 veröffentlicht.

Karlsruhe, den 1. März 1933.

Allg. Reg. XIX 1.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 13022 über die Erhebung der Geld- und Wertersatzstrafen in Abgabefachen.

Die Justizkassenordnung vom 18. September 1922, abgedruckt auf Seite 99 der Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften von 1926, hatte im § 3 Absatz 2 Nr. 2 von der Erhebung als Justizgefälle die Geld- und Wertersatzstrafen ausgenommen, die in Abgabefachen erkannt worden sind. Die Erhebung dieser Geldstrafen war geregelt im Erlaß vom 4. April 1922 Nr. 22497 (JMBl. 39) in der Fassung des Erlasses vom 26. November 1925 Nr. 81697 (JMBl. 121), abgedruckt als Anhang VIII der Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften von 1926.

Inzwischen ist im Erlaß vom 14. Januar 1931 Nr. 1806 darauf hingewiesen worden, daß vom 1. Januar 1931 an Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Reichsabgabegesetze gerichtlich erkannt sind, der Landesklasse verbleiben und nicht mehr an das Reich abzuführen sind. Die Änderung einzelner Dienstvorschriften blieb vorbehalten. Der Erlaß vom 4. April 1922/26. November 1925 fand daher vom 1. Januar 1931 an nur noch Anwendung auf die Erhebung von solchen gerichtlich erkannten Geld- und Wertersatzstrafen in Abgabefachen, die nach Landesrecht dem Land, einem Kreis, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde zufielen.

Die Justizkassenordnung vom 20. Februar 1933 (GMBl. 9) bestimmt mit Wirkung vom 1. April 1933 in § 2 Absatz 2 Nr. 2, daß alle gerichtlich erkannten Geld- und Wertersatzstrafen als Justizgefälle zu erheben sind. Diejenigen Geld- und Wertersatzstrafen in Abgabefachen, die dem Land zufallen, werden daher künftig als Justizgefälle erhoben und nicht an eine andere Kasse abgeliefert. Fallen solche Geldstrafen einem Kreis, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde zu, so werden sie ebenfalls als Justizgefälle erhoben und nach ihrem Eingang vom Kostenbeamten nach § 127 Absatz 2 der neuen Justizrechnungsordnung auf die Justizkasse angewiesen.

Der Erlaß vom 4. April 1922 Nr. 22497 (JMBl. 39) in der Fassung des Erlasses vom 26. November 1925 Nr. 81697 (JMBl. 121) wird auf 1. April 1933 aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. März 1933.

Allg. Reg. XV 7.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 6. März 1933 Nr. 13748 über die Beschäftigung der Referendare im dritten (strafrechtlichen) Ausbildungsabschnitt.

I. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 3, §§ 29, 30 der Ausführungsbestimmungen vom 26. September 1931 zur Ausbildungsverordnung (GWB. 350) werden die Referendare im dritten (strafrechtlichen) Ausbildungsabschnitt bei der Staatsanwaltschaft drei Monate und beim Amtsgericht je eineinhalb Monate beim Einzelrichter und beim Schöffengerichtsvorsitzenden in Strafsachen beschäftigt. Nachdem inzwischen durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I 285) das erweiterte Schöffengericht durch die erstinstanzliche große Strafkammer ersetzt ist, muß den Referendaren in diesem Ausbildungsabschnitt auch die Beschäftigung im Strafkammerdienst ermöglicht werden. Demgemäß wird bestimmt:

1. In Freiburg, Karlsruhe und Mannheim können sich die Referendare statt eineinhalb Monate beim Schöffengericht eineinhalb Monate bei der erstinstanzlichen Strafkammer des Landgerichts beschäftigen. Die Beschäftigung bei der Strafkammer kann — wie bisher die Beschäftigung beim Schöffengericht — der Beschäftigung beim Einzelrichter des Amtsgerichts (§ 30 Abs. 1 a. a. O.) vorausgehen oder nachfolgen.

2. An den übrigen Schöffengerichtssitzen, wo der Vorsitzende des Schöffengerichts zugleich Vorsitzender einer erstinstanzlichen großen Strafkammer ist, werden die Referendare während ihrer Beschäftigung beim Schöffengericht gleichzeitig auch im Dienst dieser Strafkammer ausgebildet.

3. Ist der Vorsitzende der erstinstanzlichen Strafkammer, bei der ein Referendar beschäftigt ist, zugleich Vorsitzender einer Berufungsstrafkammer, so kann der Referendar daneben auch im Dienst dieser Strafkammer beschäftigt werden.

II. Die in § 30 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsverordnung vorgeschriebene zweiwöchige Beschäftigung beim örtlichen Bezirksgefängnis wird auf die eineinhalbmonatige Ausbildungszeit beim Einzelrichter des Amtsgerichts (§ 30 Abs. 1 a. a. O.) angerechnet. Entsprechendes gilt, wenn das Justizministerium einem Referendar anstelle der Beschäftigung bei einem Bezirksgefängnis die Beschäftigung bei einer Landesstrafanstalt gestattet.

Karlsruhe, den 6. März 1933.

Allg. Reg. IV 8.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 8. März 1933 Nr. 14020 über Änderung der Vorschriften über die Führung des öffentlichen Schuldnerverzeichnisses.

I. Die Vorschriften über die Führung des öffentlichen Schuldnerverzeichnisses vom 21. Juli 1926 (Tabellen-, Register- und Registraturvorschriften S. 117) in der Fassung der Erlasse vom 20. Juni 1929 Nr. 44269 (JWB. 71) und vom 13. Mai 1931 Nr. 24747 (JWB. 57) werden wie folgt geändert:

34
35

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„1. Jedermann darf das Schuldnerverzeichnis einsehen und bei dieser Gelegenheit Bemerkte über einzelne Einträge fertigen; selbst Abschriften zu fertigen ist nicht erlaubt; der Verzeichnissführer hat den Antragsteller bei der Einsichtnahme soweit erforderlich zu unterstützen.“

2. Der Verzeichnissführer erteilt auf Antrag schriftlich Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung.

3. Für die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses wird eine Gebühr von 0,50 RM und für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung eine solche von 1 RM erhoben, soweit in § 8 nichts anderes bestimmt ist; die Einsicht und die Erteilung der Auskunft können von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden (vgl. Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II Artikel 2, RGBl. I S. 288). Die Gebühr wird für jeden einzelnen Eintrag erhoben; Schreibgebühren werden daneben nicht angesetzt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Handels- und Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer, den Handwerkerschutzvereinen und ähnlichen Interessenvertretungen sind auf Antrag nach Anordnung des Gerichts Abschriften aus den Verzeichnissen nach dem eingeführten Vordruck zu erteilen.“

b) Nach dem vierten Absatz wird eingefügt:

„5. Wird ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis gelöscht, weil der Haftbefehl aufgehoben oder die Eidesweigerung im Falle des § 900 Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung nachträglich als begründet anerkannt wird, so sind die Bezieher der Abschriften hiervon zu benachrichtigen und zu ersuchen, von dem gelöschten Eintrag keinen weiteren Gebrauch zu machen und, soweit der Eintrag in einer fortlaufend erscheinenden Druckschrift veröffentlicht ist, die Löschung in der nächsten Ausgabe der Druckschrift bekanntzugeben.“

6. Für jeden mitgeteilten Eintrag werden von den Beziehern der Abschriften 0,10 RM, bei Mitteilung von weniger als fünf Einträgen 0,50 RM als Gebühr erhoben. Schreibgebühren werden daneben nicht angesetzt.“

II. Die Erlasse vom 23. Dezember 1929 Nr. 84982, 27. Dezember 1929 Nr. 84160 und 21. Juni 1932 Nr. 35738 werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Rechnungsvorschriften des zuletzt genannten Erlasses noch bis Ende März 1933 in Kraft bleiben.

III. Deckblätter folgen.

Karlsruhe, den 8. März 1933.

Allg. Reg. III 1.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.